



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025)
hier: Aufhebung des Art. 6b
(Drs. 19/4008)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Die Fassung des Art. 6b im Nachtragshaushaltsgesetz 2025 macht in Abs. 1 Vorgaben für den Doppelhaushalt 2026/2027 in Bezug auf das Ausbringen neuer Stellen. Darüber hinaus soll in Abs. 2 festgelegt werden, dass ab dem Jahr 2026 – oder auch später – der Stellenbestand bis zum Jahr 2030 um insgesamt 5 000 Stellen reduziert werden soll.

Diese Formulierungen sind erstens nicht bindend, da das Haushaltsgesetz 2026/2027 gegenteilige Regelungen enthalten kann, die das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 in diesem Punkt wirkungslos machen. Das trifft auch für den Abs. 2 zu. Zweitens ist die Formulierung in Abs. 2 auch durch das Wort „voraussichtlich“ völlig unverbindlich. Theoretisch könnte der Stellenabbau demnach auch im Jahre 2029 beginnen, also erst in der kommenden Legislaturperiode.

Der Art. 6b ist als wirkungslos zu betrachten und damit entbehrlich.

Der Staatsregierung steht es frei, solche Vorhaben und Formulierungen in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.